



Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

19. Sitzung (öffentlich)

27. Juni 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:35 Uhr

Vorsitz: Dieter Hilser (SPD)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
---	----------

Mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten sowie gegen die Stimmen von CDU und FDP lehnt der Ausschuss den Antrag der CDU ab, die Punkte 1 und 8 von der Tagesordnung abzusetzen.

1 RRX Betuwe-Linie	6
---------------------------	----------

- | | |
|---|---|
| – Bericht der Landesregierung | |
| – Bericht durch Minister Michael Groschek (MBWSV) | 6 |
| – Aussprache | 8 |

- 2 Ausbaustrecke Münster–Lünen: Ergebnisse des Bahngipfels vom 31. März 2010 müssen umgesetzt werden 11**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/3230
- Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer Anhörung. 13
- 3 Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen ausbauen – Fernverkehr verbessern 14**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1474
Ausschussprotokoll 16/216
- Beschlussfassung gemäß Vereinbarung der Fraktionen
- Der Ausschuss vertagt die weitere Beratung des Antrags. 14
- 4 Baustellen- und Staumanagement in Nordrhein-Westfalen 15**
- Vorlage 16/893
- Bericht der Landesregierung
- Aussprache 15
- 5 Fehlende Stellen im Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen 22**
- Vorlage 16/961
- Bericht durch Staatssekretär Gunther Adler (MBWSV) 22
- Aussprache 22
- 6 Fortschreibung der Entflechtungsmittel 24**
- Bericht durch Minister Michael Groschek (MBWSV). 24
- Aussprache 24

- | | | |
|----------|--|-----------|
| 7 | ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan (ÜFP) | 27 |
| | – Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/962 | |
| | – Aussprache | 27 |
|
 | | |
| 8 | Stand der Debatte um eine veränderte Taktung im S-Bahnbetrieb in NRW | 28 |
| | – Bericht der Landesregierung | |
| | – Aussprache | 28 |
|
 | | |
| 9 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen | 29 |
| | Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2279
Ausschussprotokoll 16/262 | |
| | – Beschlussfassung gemäß Vereinbarung der Fraktionen | |
| | Mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten sowie gegen die Stimmen von CDU und FDP stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu. | |
| | Mit den Stimmen von SPD, Grünen, CDU und FDP sowie gegen die Stimmen der Piraten lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag der Piraten ab. | |
| | Mit den Stimmen von SPD, Grünen, FDP und Piraten sowie gegen die Stimmen der CDU lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag der CDU ab. | |
| | Mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten sowie gegen die Stimmen von CDU und FDP stimmt der Ausschuss dem so geänderten Gesetzentwurf zu. | |

- 10 Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches 33**
Vorlage 16/890
– Der Ausschuss wurde gehört. 35
- 11 Stärkung der gemeinwohlorientierten und solidarischen Wirtschaft 36**
Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/3228
Der Ausschuss beschließt, sich im Rahmen einer
Pflichtsitzung an der Anhörung im federführenden Ausschuss
zu beteiligen.
- 12 Auswärtige Termine 37**
Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer Dresden-
Reise in der Zeit vom 4. bis 6. November 2013 in
Kommissionsstärke.
- 13 Terminplanung 2014 38**
Der Ausschuss beschließt die Terminplanung 2014.
- 14 Verschiedenes 39**
Der Ausschuss beschließt, sich an der Anhörung oder dem
Expertengespräch des Europaausschusses zum Thema
„Gigaliner“ nachrichtlich zu beteiligen.

9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2279
Ausschussprotokoll 16/262

– Beschlussfassung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Dieter Hilser weist auf die eingereichten Änderungsanträge (**Anlagen 1, 2 und 3 zu TOP 9**) hin und gibt sein Bedauern zum Ausdruck, dass der Änderungsantrag der CDU erst heute gegen 13 Uhr und nicht, wie in der Obbleuterunde vereinbart, bereits am Dienstag vorgelegt worden sei. Dies mache die Beratung nicht einfacher.

Holger Ellerbrock (FDP) hält angesichts dessen, dass die Koalitionsfraktionen bereits eine Pressemitteilung mit dem Abstimmungsergebnis herausgegeben hätten, eine Beratung für nicht mehr erforderlich. Insofern könne man auch gleich in das Abstimmungsverfahren eintreten.

Reiner Breuer (SPD) erwidert, Pressemitteilungen würden immer vorbehaltlich herausgegeben. Von daher verstehe er die Bemerkung des Abgeordneten Ellerbrock nicht.

Auch er kritisiere, dass die CDU-Fraktion ihren Änderungsantrag erst am heutigen Tag vorgelegt habe.

Seine Fraktion verfolge mit ihrem Gesetzentwurf drei Zielsetzungen: Bezüglich der Kosten für die Beseitigung von Bodendenkmälern werde das Verursacherprinzip gesetzlich verankert. Bei dem Begriff der Angemessenheit wolle man bleiben. Darüber hinaus wolle man die Schutzwirkung des Denkmalschutzgesetzes auf vermutete oder nicht eingetragene Bodendenkmäler ausweiten und das Schatzregal einführen.

Durch den Änderungsantrag solle der Gesetzentwurf optimiert werden. Bezüglich des Schatzregals würden die Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen, sodass eine Belohnung gezahlt werden solle und nicht nur könne, um den Anreiz zur Ablieferung von Funden zu erhöhen. Eine Muss-Vorschrift halte er nicht für notwendig.

Darüber hinaus werde klargestellt, dass nur Amtspersonen die Auskunfts- und Betretungsrechte ausüben könnten. Der hohe Stellenwert der Unverletzlichkeit der Wohnung komme dadurch zum Ausdruck, dass das Betreten von Wohnungen ohne Einwilligung des Eigentümers nur bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund richterlicher Anordnung zulässig sei. Auch hier würden die Hinweise aus der Anhörung aufgenommen.

Des Weiteren sollten bei der Kostentragung und Gebührenfreiheit die vermuteten Bodendenkmäler mitberücksichtigt werden.

Eine Berichtspflicht solle beibehalten werden. Hierzu seien ja im Rahmen der Anhörung wertvolle Hinweise eingegangen.

Dem Änderungsvorschlag der Piraten, die Denkmalliste ab dem 1. Januar 2016 elektronisch zu führen, stehe man positiv gegenüber. Diesbezüglich bitte er um eine Mitteilung des Ministeriums, ob hierfür eine Gesetzesänderung erforderlich sei. Möglicherweise reiche hierfür eine Änderung der Verwaltungsvorschriften aus.

Alle weiteren Änderungsvorschläge der Piraten sowie den Änderungsantrag der CDU lehne seine Fraktion ab.

Daniela Schneckenburger (GRÜNE) führt aus, die Koalitionsfraktionen hätten in ihrem Änderungsantrag vor allem die Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen. Als Beispiel nenne sie die Unverletzlichkeit der Wohnung. Hiermit werde die Rechtsunsicherheit aufseiten der Kommunen beseitigt.

Die späte Vorlage des Änderungsantrags der CDU zeige ihr, dass man nicht an einem gemeinsamen Vorgehen interessiert sei.

Bezüglich des Änderungsantrags der Piraten schließe sie sich den Ausführungen des Abgeordneten Breuer an.

Thorsten Schick (CDU) zeigt sich verwundert, dass die Koalitionsfraktionen auf Verfahrensfragen herumritten, nachdem sie vor Beschlussfassung bereits eine Pressemitteilung herausgegeben hätten.

Die Experten hätten in der Anhörung deutlich gemacht, dass der ursprünglich vorgelegte Gesetzentwurf ganz erhebliche Mängel beinhalte. Als Beispiele nenne er die Regelungen zum Schatzregal, zum Auskunft- und Betretungsrecht sowie zur Kostentragung und Gebührenfreiheit. Er begrüße, dass die vorgelegten Änderungsanträge in die richtige Richtung gingen. Auch seine Fraktion habe Änderungsvorschläge zu den drei Punkten vorgelegt. Er empfehle, sich vor Verabschiedung des Gesetzes den Änderungsantrag seiner Fraktion einmal genauer anzusehen.

Oliver Bayer (PIRATEN) begrüßt, dass ein Großteil der Anregungen aus der Anhörung berücksichtigt werden solle.

Er bedaure, dass es nicht möglich gewesen sei, bei der Formulierung von Änderungsanträgen zusammenzuarbeiten. Nichtsdestotrotz freue er sich, dass der erste Änderungsvorschlag seiner Fraktion auf Zustimmung stoße, die Denkmalliste elektronisch zu führen. Dies sei in der Praxis bereits der Fall. Insofern würde das Gesetz der Praxis folgen.

Auch die anderen Änderungsvorschläge seiner Fraktion basierten auf Erfahrungen aus der Praxis.

Bezüglich § 17 Abs. 2 trete seine Fraktion dafür ein, dass eine angemessene Belohnung gewährt werden müsse und nicht, wie bislang vorgesehen, könne. Die Koalitionsfraktionen beantragten eine Soll-Vorschrift. Dies könne seine Fraktion auch akzeptieren.

Die CDU-Fraktion beantrage, dass bei unerlaubten Nachforschungen eine Belohnung nicht gewährt werden solle. Hierdurch bestehe seiner Ansicht nach die Gefahr, dass dann diese Denkmäler nie wieder auftauchten. Insofern sollte man auch hier eine Belohnung in Aussicht stellen.

Die Regelung zum Betreten der Wohnung wolle seine Fraktion auf Gebäude erweitert wissen.

Darüber hinaus schlage seine Fraktion sprachliche Korrekturen vor.

Bernhard Schemmer (CDU) bedauert die späte Vorlage des Änderungsantrags seiner Fraktion. Dies tue ihm leid, vor allem, weil dieser Änderungsantrag eine andere Behandlung verdient hätte. Dies gelte insbesondere für den Bereich Kostentragung und Gebührenfreiheit. Diesbezüglich verweise er nur auf die Ausführungen der Sachverständigen bei der Anhörung. Die Reduzierung der Denkmalmittel sehe seine Fraktion mehr als kritisch.

Holger Ellerbrock (FDP) legt dar, seine Fraktion stehe zum Verursacherprinzip.

Vom Schatzregal halte seine Fraktion nichts. Wer etwas finde, solle für die Abgabe belohnt werden.

Selbstverständlich müsse man sich vorher anmelden, wenn man über ein Grundstück gehe.

Seine Fraktion werde die Änderungsanträge ablehnen.

StS Gunther Adler (MBWSV) schlägt vor, die Regelung, die Denkmalliste elektronisch zu führen, in einer Verordnung zu treffen.

LMR Karl Jasper (MBWSV) verweist auf § 3 Denkmalgesetz, wonach die Art der Eintragung in der Rechtsverordnung geregelt werde. Von daher sollte dies auch jetzt in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Oliver Bayer (PIRATEN) ist damit einverstanden.

Darüber hinaus rege er an, auch die Regelung, die elektronisch geführte Denkmalliste der Baudenkmäler und ortsfesten Baudenkmäler maschinenlesbar zu veröffentlichen, in einer Verordnung zu treffen.

LMR Karl Jasper (MBWSV) lässt wissen, wegen der Konnexität werde man die genaue Ausgestaltung dieser Rechtsverordnung noch mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutieren müsse. Hierzu müsse noch geprüft werden, ob zusätzlicher Aufwand entstehe, wenn dies maschinenlesbar veröffentlicht werde. Auch bislang sei vorgesehen, die Daten zu digitalisieren, da die Kommunen bereits so vorgehen.

Vorsitzender Dieter Hilser schlägt vor, dies nicht im Gesetz, sondern in einer Verordnung zu regeln. Wenn sich infolge der weiteren Gespräche ergebe, dass die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bestehe, dann könne zur zweiten Beratung im Plenum ein Antrag gestellt werden.

Der Vorsitzende regt an, über die Änderungsanträge im Gesamten abzustimmen und keine Einzelabstimmung durchzuführen. – Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.

Mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten sowie gegen die Stimmen von CDU und FDP stimmt der **Ausschuss** dem Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu.

Mit den Stimmen von SPD, Grünen, CDU und FDP sowie gegen die Stimmen der Piraten lehnt der **Ausschuss** den Änderungsantrag der Piraten ab.

Mit den Stimmen von SPD, Grünen, FDP und Piraten sowie gegen die Stimmen der CDU lehnt der **Ausschuss** den Änderungsantrag der CDU ab.

Mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten sowie gegen die Stimmen von CDU und FDP stimmt der **Ausschuss** dem so geänderten Gesetzentwurf zu.

XX.06.2013

Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

19. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
am Donnerstag, 27. Juni 2013

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler
im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 16/2279)

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr empfiehlt dem
Landtag,

den Gesetzentwurf (Drs. 16/2279) mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert
anzunehmen:

I. Im **Rubrum** des Gesetzentwurfs erhält der Name des Gesetzes folgende Fassung:

„Erstes Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes“

II. **Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:**

1. **Satz 1 des Artikel 1** erhält folgende Fassung:

„Das Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt
geändert durch Art. 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S.274), wird wie folgt
geändert:“

2. In **Nummer 2** wird in **§ 17 Absatz 2 Satz 1** das Wort „kann“ durch das Wort „soll“
ersetzt.

3. In **Nummer 4** werden in **§ 28 Absatz 2 Satz 1** die Wörter „mit dem Vollzug dieses
Gesetzes beauftragten Personen“ durch die Worte „Denkmalbehörden und Denk-
malpflegeämter“ ersetzt.

Datum des Originals:

/Ausgegeben:

4. In Nummer 4 werden hinter § 28 Absatz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Nach § 28 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- (3) Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Der bisherige § 28 Absatz 3 wird Absatz 4.“

5. In Nummer 5 werden in § 29 Absatz 1 Satz 1

- a) nach dem Wort „ein“ das Wort „eingetragenes“, nach dem Wort „Denkmal“ die Wörter „oder ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal“ eingefügt;
- b) die Wörter „zu ermöglichen“ werden durch das Wort „sicherzustellen“ ersetzt;
- c) die Wörter „im Rahmen des Zumutbaren“ nach dem Wort „hat“ werden gestrichen und hinter dem Wort „Kosten“ eingefügt;
- d) das Wort „erstatten“ wird durch das Wort „tragen“ ersetzt.

6. In Nummer 5 wird in § 29 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Es“ durch die Worte „In den Fällen des Absatzes 1“ und das Wort „Erlaubnisnehmer“ durch die Worte „oder die Betroffene“ ersetzt und die Worte „der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3“ gestrichen. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ angefügt. In § 29 Absatz 3 wird dem Wort „Amtshandlungen“ das Wort „weitere“ vorangestellt.

7. In Nummer 7 wird die Änderung in § 43 wie folgt gefasst:

- a) In der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Jahreszahl „2009“ durch „2018“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Nummer I. und II.1

Die redaktionelle Änderung ist aus formellen Gründen erforderlich.

Zu Nummer II.2 (§ 17 Schatzregal)

Es wird klargestellt, dass eine Belohnung in der Regel gezahlt werden soll, um den Anreiz zur Ablieferung der Funde zu erhöhen.

Zu Nummer II.3 (§ 28 Auskunfts- und Betretungsrecht)

Damit wird klargestellt, dass nur Amtspersonen die Auskunfts- und Betretungsrechte ausüben können. Die Nennung der Denkmalpflegeämter ist nötig, damit diese ihrer Aufgabe der Beratung der Denkmalbehörden gem. § 22 Abs. 3 DSchG NRW nachkommen können.

Zu Nummer II.4 (§ 28 Auskunfts- und Betretungsrecht)

Es wird klargestellt, dass hinsichtlich der sich aus § 28 ergebenden Auskunfts- und Betretungsrechte zwischen Wohnungen und Gebäuden sowie Grundstücken unterschieden wird. Das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten soll - wie bisher - nur bei Gefahr in Verzug oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig sein und in einem eigenständigen neuen Absatz 3 festgeschrieben werden. Der bisherige Absatz 3 wird so zum neuen Absatz 4 der Vorschrift. Dem Regelungsbedarf im Sinne der Bodendenkmalpflege ist durch das erweiterte Auskunfts- und Betretungsrecht bei Grundstücken und in Verbindung mit der Änderung des § 3 bei vermuteten Bodendenkmälern in ausreichendem Maße und in rechtssicherer Weise Rechnung getragen.

Zu Nummer II.5 (§ 29 Kostentragung und Gebührenfreiheit)

Damit wird klargestellt, dass auch vermutete Bodendenkmäler im Rahmen der Kostentragungspflicht berücksichtigt werden und die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen ist. Es wird zudem klargestellt, dass sich die Zumutbarkeit der Kosten auf alle genannten Aspekte bezieht. Diese klare Regelung dient der Rechtssicherheit und dem praxisgerechten Vollzug des Gesetzes. Die Kostentragung gewährleistet im Gegensatz zur Kostenerstattung, dass die Denkmalpflegeämter nicht für alle Maßnahmen in Vorleistung gehen müssen. Sie stellt zudem sicher, dass die Veranlasser von Maßnahmen die erforderlichen Untersuchungen vergeben und privatwirtschaftlich tätige Grabungsfirmen beauftragen können.

Zu Nummer II.6 (§ 29 Kostentragung und Gebührenfreiheit)

Die Änderungen führen zu einer geschlechtergerecht formulierten Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer II.7 (§ 43 Inkrafttreten, Berichtspflicht)

Die Anhörung zum „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ hat das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes deutlich gemacht und soll daher beibehalten werden.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache 16/

27.06.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im
Lande Nordrhein-Westfalen(Drucksache 16/2279)**

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1.) Nummer 2 wird wie folgt geändert (Schatzregal):

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des zuständigen Landschaftsverbandes und sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu übergeben, wenn sie bei Abgrabungsvorhaben, archäologischen Untersuchungen, in Archäologischen Schutzzonen oder bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind.

(2) Dem Entdecker eines zufälligen Fundes, der nach Absatz 1 Eigentum des Landschaftsverbandes wird, soll durch das Denkmalpflegeamt eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, es sei denn, der betreffende Fund ist bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden. Die Interessen des Grundstückseigentümers, auf dessen Grund ein Fund gemacht wird, sind angemessen zu berücksichtigen.“

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

2.) Nummer 4 wird wie folgt geändert (Auskunfts- und Betretungsrecht)

§ 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung und Zustimmung durch den Besitzer eingefriedete Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben dringend erforderlich ist. Die Denkmalbehörden können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

3.) Nummer 5 wird wie folgt geändert (Kostentragung und Gebührenfreiheit):

§ 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein Denkmal verändert oder beseitigt, hat im Rahmen des Zumutbaren die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten zu erstatten. Über die Frage der Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu entscheiden. Bei der konkreten Entscheidung über die Zumutbarkeit ist zwischen privaten, öffentlichen und gewerblichen Investitionen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Werte des potenziellen Denkmals zu unterscheiden. In der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der unteren Denkmalbehörde geregelt.

II. Begründung:

1.) Zu Nummer 2

Der Zweck der Schatzregal-Bestimmung, den Verlust wertvoller Denkmäler durch unerlaubte Grabungen zu unterbinden, wird mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung nicht erreicht. Ohne eine gesetzlich geregelte Festschreibung, dass die Abgabe eines Fundes eine Entschädigung für Finder und Grundstückseigentümer nach sich zieht, wird kein Anreiz gegen unerlaubte Grabungen geschaffen.

Vor diesem Hintergrund soll die Gewährung einer angemessenen Belohnung in Geld ebenso im Gesetz verankert werden wie die angemessene Berücksichtigung der Interessen des Grundstückseigentümers.

2.) Zu Nummer 4

Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formulierung des § 28 Abs. 2 werden die Betretungsbefugnisse der Behörden erweitert. Diese sollen auch fremdes Eigentum betreten dürfen, um ein Denkmal überhaupt erst festzustellen, zudem muss dies nicht mehr zur Erhaltung des Denkmals "dringlich erforderlich" sein. Hierdurch werden die Rechte des Eigentümers stark eingeschränkt. Er muss der Behörde Zutritt gewähren, allein aufgrund der Vermutung, in seinem Eigentum könne ein Denkmal sein.

Die Ausweitung des Betretungsrechts ist unverhältnismäßig. Es wird auch nicht begründet, dass aufgrund mangelnden Zutritts für die Denkmalbehörde, Denkmäler verloren gegangen sind. Wenn die bisherige Regelung ausreichend war, sollte diese auch so beibehalten werden.

Die Befugnis eine Wohnung zu betreten, ohne dass eine "dringende Erforderlichkeit" besteht, stellt eine Verletzung von Art. 13 GG dar. Es fehlt zudem eine Begründung, warum das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden soll. Es ist nicht ersichtlich, dass bisher zahlreiche Denkmäler untergegangen sind, weil sie sich in Privaträumen befunden haben. Meist wird gerade dem Eigentümer des Denkmals am Meisten am Erhalt des Denkmals gelegen sein. Soweit die Räumlichkeiten nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, sollte ein Betreten nur möglich sein, wenn dieses zum Erhalt des Denkmals zwingend erforderlich ist. Es kann nicht sein, dass Vertreter der Denkmalbehörden private Wohnungen aufsuchen, um dort nach potentiellen Denkmälern zu suchen. Hier muss die Privatsphäre des Einzelnen vorgehen, der nicht verpflichtet sein darf, Dritten den Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren.

3.) Zu Nummer 5

Bei der Anwendung des Verursacherprinzips ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Der Verursacher wird in der Regel nicht wissen, dass sich auf dem Grundstück, auf dem er sein Vorhaben plant, ein Bodendenkmal befindet. Es ist daher abzuwägen, in welchem Umfang ihm Maßnahmen zuzumuten sind, insbesondere hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und der zeitlichen Dimension der Untersuchung. Hier sollte der wissenschaftliche Wert des potenziellen Denkmals gegen die Belastung des Investors abgewogen werden.

Die Frage der Zumutbarkeit für die Erstattung der anfallenden Kosten für die wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde muss jeweils im Einzelfall geprüft, abgewogen und entschieden werden. Die Notwendigkeit der Abwägung erstreckt sich auch auf die Frage der wirtschaftlichen Belastbarkeit. Hier sollte die Möglichkeit zur Differenzierung zwischen privaten, öffentlichen und gewerblichen Investitionen ermöglicht werden. Dies gibt den jeweiligen Behörden Handlungsspielraum bei ihrer Entscheidung, die sie gegenüber dem Investor transparent kommunizieren kann. Der Investor kann im Ergebnis eine besser verträgliche Kostenbeteiligung erwarten, was auch dem Denkmalschutz zuträglich ist.